Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen für den elektronischen Praxisausweis (SMC-B) im Bereich der KZV Land Brandenburg beschlossen vom Vorstand am 25.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 2

2 Begrifflichkeiten 2

2.1 Elektronischer Praxisausweis 2

2.2 Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung 2

2.3 Antragsteller/ Antragstellerin eines Praxisausweises 2

2.4 Inhaber/ Inhaberin des Praxisausweises 2

3 Pflichten der Inhaberin bzw. des Inhabers des Praxisausweises 3

3.1 Verantwortlichkeit 3

3.2 Einsatz eines Praxisausweises 3

3.3 Verlust des Praxisausweises 3

4 Berechtigte Nutzer des Praxisausweises 3

5 Entzug der Nutzungsberechtigung 3

6 Sperrung des Praxisausweises 4

6.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises 4

6.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter 4

6.3 Sperrung durch die zuständige KZV 4

7 Widerruf der Sperrung des Praxisausweises 5

8 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin 5

1 Einführung

Das vorliegende Dokument definiert die Regelungen zur Beantragung, Nutzung und zur Sperrung des elektronischen Praxisausweises (bezeichnet als: „SMC-B") für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte. Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind nur für Praxisausweise im Zuständigkeitsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg gültig.

2 Begrifflichkeiten

2.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte (SMC-B) ist eine Smartcard, die eine Praxis elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **S**ecurity **M**odul **C**ard Type **B**.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von einem SMC-B-Anbieter, der eine entsprechende Zulassung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung besitzt. Insbesondere der Ablauf der Antragsstellung und der Freigabeprozess zur Produktion und Ausgabe eines Praxisausweises wird durch die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung verbindlich für alle Praxisausweis-Anbieter definierten Zulassungsbedingungen festgelegt.

2.2 Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung

Für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung einer SMC-B ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig, in deren Bereich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin im Sinne der Ziffer 2.3 seine bzw. ihre Zulassung erhalten hat bzw. über eine Ermächtigung verfügt. Bei KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV zuständig.

2.3 Antragsteller/ Antragstellerin eines Praxisausweises

Folgende Antragstellerinnen/ Antragsteller kommen in Betracht:

a) Zugelassene Zahnärzte und Zahnärztinnen , soweit nachfolgend nicht abweichend erfasst

b) Ermächtigte Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäß § 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung (Zahnärzte-ZV)

c) Ermächtigte Zahnärztinnen und Zahnärzte/Institutionen, soweit nicht von b) erfasst

d) Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V

e) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
Grundsätzlich ist der zahnärztliche Leiter/ die zahnärztliche Leiterin Antragsteller bzw. Antragstellerin für die SMC-B.

2.4 Inhaber bzw. Inhaberin des Praxisausweises

Unter Inhaber bzw. Inhaberin des Praxisausweises ist der berechtigte Antragsteller/ die berechtigte Antragstellerin im Sinne der Ziffer 2.3 zu verstehen, der bzw. die den Praxisausweis tatsächlich beantragt hat.

3 Pflichten der Inhaberin bzw. des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die gesamte Zahnarztpraxis elektronisch gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte und gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Praxisausweises nachfolgende Pflichten zu beachten.

3.1 Verantwortlichkeit

Der Inhaber bzw. die Inhaberin des Praxisausweises ist verantwortlich für dessen zweckgerechten Einsatz. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist, im Gegensatz zum Nutzungsrecht (siehe Ziffer 4), nicht auf andere Personen übertragbar.

Der Inhaber bzw. die Inhaberin hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern. Insbesondere die Weitergabe der PUK[1] des Praxisausweises ist aus diesem Grund untersagt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN[2] des Praxisausweises an nicht berechtigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN zu ändern.

3.2 Einsatz eines Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf die sich aus der Zulassung/Teilzulassung/Ermächtigung/ BAG- bzw. üBAG-Genehmigung/ Zweigpraxisgenehmigung ergebenden Praxisstandorte beschränkt. Verfügt die Inhaberin bzw. der Inhaber über mehrere Praxisausweise, ist sie bzw. er zur unverzüglichen Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird. Die Dokumentation ist der KZV Land Brandenburg auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Verlust des Praxisausweises

Der Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV Land Brandenburg anzuzeigen und den Praxisausweis gemäß den Bestimmungen-nach Ziffer 6.1. sperren zu lassen.

4 Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Praxisausweises kann weiteren Personen, z. B. einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft, dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z.B. durch Bekanntgabe der PIN). Für die zweckentsprechende Nutzung ist der Inhaber bzw. die Inhaberin des Praxisausweises verantwortlich (siehe Ziffer 3.1).

5 Entzug der Nutzungsberechtigung

a) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Praxisausweises kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 4 entziehen. Zur Durchsetzung dessen ist die PIN durch die Karteninhaberin bzw. den Karteninhaber zu ändern.

b) Der Inhaber bzw. die Inhaberin des Praxisausweises hat einem Nutzer oder einer Nutzerin die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet

---

[1] PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperren des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine „vergessene" PIN neu vergebenen werden. Eine PUK ist maximal 10 mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

[2] PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung „PIN.SMC"

ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind. Zur Durchsetzung dessen, ist die PIN durch den Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin zu ändern.

6 Sperrung des Praxisausweises

Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur ausgeschlossen und die Karteninhaberin bzw. der Karteninhaber sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Soweit möglich soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Inhaber bzw. die Inhaberin des Praxisausweises unbrauchbar gemacht werden, z.B. durch Zerschneiden des Chips. Dies gilt auch, wenn die Sperrung durch die zuständige KZV veranlasst wird (siehe Ziffer 6.3).

6.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises

Gemäß Ziffer 3.3 ist die Karteninhaberin bzw. der Karteninhaber verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV Land Brandenburg anzuzeigen. In diesem Fall muss sie bzw. er den Praxisausweis über die Sperrhotline des Anbieters sperren lassen bzw. die KZV Land Brandenburg mit der Sperrung schriftlich[3] beauftragen.

6.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter kann in Ausnahmefällen von sich aus eine Sperrung durchführen. Die möglichen Sperrgründe teilt der Anbieter dem Antragsteller oder der Antragstellerin bei Antragstellung mit.

6.3 Sperrung durch die zuständige KZV

Die KZV Land Brandenburg prüft bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin des Praxisausweises die Notwendigkeit zur Veranlassung der Sperrung dieses Praxisausweises und wendet hierbei pflichtgemäßes Ermessen an:

a) Ruhen der Zulassung, § 26 Zahnärzte-ZV
Die KZV Land Brandenburg kann von einer Sperrung des Praxisausweises absehen, wenn die (Wieder)Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer angemessenen Frist zu erwarten ist oder ein berechtigter Nutzer oder eine berechtigte Nutzerin in der Praxis über eine Zulassung verfügt.
Bei der Anordnung des hälftigen Ruhens ist eine Sperrung nicht zu veranlassen.

b) Entzug der Zulassung, § 27 Zahnärzte-ZV
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den vollständigen Entzug der Zulassung bzw. aller Teilzulassungen, ist die KZV Land Brandenburg verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.
Bei einer hälftigen Entziehung der Zulassung im Sinne einer Reduktion der Voll-Zulassung ist eine Sperrung dann nicht zu veranlassen, wenn die verbleibende hälftige Zulassung bei der KZV Land Brandenburg besteht.

c) Verzicht auf Zulassung, Ende der Zulassung aus anderen Gründen § 28 Zahnärzte-ZV
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist die KZV Land Brandenburg grundsätzlich verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.

d) Tod des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin, § 28 Zahnärzte-ZV
Die Zulassung endet mit dem Tod des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin. Die KZV Land Brandenburg kann von der Sperrung des Praxisausweises für eine angemessene

[3] Aus Haftungsgründen benötigt in diesem Fall die KZV einen Nachweis der Beauftragung der Sperrung durch den Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin.

Frist absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen.

e) Ermächtigungen
Die vorgenannten Festlegungen sind auf Ermächtigungen entsprechend anzuwenden.

7 Widerruf der Sperrung des Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich. Sie kann nicht rückgängig gemacht werden.

8 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard).